

Urkunden zur Verfügung stehen, so ist es keineswegs ausgeschlossen, daß bei seinem Tode oder aus sonstiger Ursache diese falschen Gemälde abermals als Originale verkauft werden können, was recht nette Zustände ergeben dürfte.

Vor einigen Jahren bemerkte der bedeutende Landschaftler Henri Harpignies in Paris auf einem Spaziergang in einer Auslage zwei große schöne Aquarelle, die mit seinem Namen signiert, aber nicht von ihm gemalt waren. Er tritt in den Laden, protestiert und läßt sich den Namen des Lieferanten angeben. Dann erwirkt er einen Befehl zur Beschlagnahme etwaiger Fälschungen und begibt sich mit dem Polizeikommissar zu dem Bilderhändler. Aquarelle von Harpignies fand man nicht, wohl aber 125 gefälschte Gemälde, die mit den berühmtesten Namen wie Corot, Delacroix, Diaz, Troyon, Daubigny, Fromentin, Jacque, Rousseau usw. signiert waren. Kürzlich hat man sogar von gefälschten Bildern der französischen Schule von 1830, die kaum ein paar Monate alt waren, Stiche herstellen lassen, um ihre Echtheit damit zu beweisen.

Ein pfliffiger Pariser erstand auf der Auktion eine auf Holz gemalte Studie von Eug. Fromentin, einen arabischen Falkner darstellend. Um möglichst viel herauszuschlagen, ließ er diese Holztafel zerfägen und hatte nun eine leere Tafel mit dem amtlichen Stempel, die er schleunigst mit einem zweiten, unechten Falkner bemalen ließ. Derselbe gewandte Mann hatte ziemlich teuer ein Venusbild von Bouguereau gekauft, dessen Leinwand auf allen vier Seiten reichlich über den Rahmen hinaus umgeschlagen war. Er sagte sich, daß, wenn ein Gemälde von 50 cm 20 000 Franken kostet, ein solches von 65 cm 30 000 Franken wert sein muß, nimmt also den Rahmen auseinander, läßt das Bild auf einen größeren Rahmen spannen und die leeren Ränder von einem Maler in der Manier Bouguereaus ausfüllen. In Chicago, wo viele Bilder dieses Meisters abgesetzt wurden, ist diese Vergrößerung jedenfalls nicht bemerkt worden. Einmal wurde dieser schlaue Fälscher aber doch erwischt. Er hatte eine in sehr schlechtem Zustande befindliche Landschaft mit Brücke von Constable erworben, sie restaurieren lassen und beinahe verkauft, als der Käufer bemerkte, daß sich die Brücke im Wasser nicht richtig widerspiegelte. Der Restaurator hatte nämlich die Zeichnung des Brückengeländers verändert, aber vergessen, auch die Spiegelung desselben im Wasser zu verändern. Ein anderer Fälscher hatte eine stillende Bäuerin mit dem Namen Millet's und der Jahreszahl 1841 signiert und an ein staatliches französisches Museum verkauft. Die Kritik wies aber dieses angebliche Jugendwerk Millet's als Fälschung nach, da Millet erst 1849 seine erste bäuerliche Szene, den Kornschwinger, gemalt hatte.

Diese und verschiedene andere Fälschungsgeschichten erzählt Paul Eudel in seinen interessanten, jedem Sammler unentbehrlichen Werken: »Le Truquage« und »Trucs et Truqueurs«. Auch Th. v. Frimmel kommt in seinem Handbuch der Gemäldekunde (Leipzig, J. J. Weber) wiederholt auf die verschiedenen Bilderfälschungen zu sprechen. Der von Eudel gemachte Vorschlag, daß sich die Käufer von modernen Gemälden vom Verkäufer stets eine Garantie dafür geben lassen sollten, daß das betreffende Bild wirklich von dem angegebenen Künstler herstamme, wird sich nur schwer und nur ausnahmsweise ausführen lassen. Ebenso schwierig dürfte es sein, von dem Künstler selbst oder von seinen etwaigen Angehörigen genügende Auskunft über die Echtheit des betreffenden Bildes zu erlangen. Wenn Eudel vorschlägt, daß sich die Künstler vereinigen sollten, daß dieser Verein ein Verzeichnis der Werke jedes Künstlers führen und den Sammlern und Käufern Auskunft darüber geben sollte, so wäre dies sehr erwünscht. Ob aber eine solche Vereinigung je zustande kommen wird, ist äußerst fraglich.

Fr. J. Kleemeier.

Kleine Mitteilungen.

* Bestimmungen über den buchhändlerischen Verkehr mit der Stadtbibliothek zu Frankfurt am Main. — Die nachfolgenden abgeänderten Bestimmungen sind nach erfolgter Genehmigung des Magistrats-Deputierten zur Stadtbibliothek von nun an für den buchhändlerischen Verkehr mit der Stadtbibliothek zu Frankfurt am Main in Geltung. Die seitherigen Bestimmungen vom 1. Juni 1907 sind außer Kraft getreten.

I. Bestellte Werke. Fortsetzungen. Neuigkeiten.

1. Die von der Stadtbibliothek für feste Rechnung oder zur

Ansicht bestellten Werke sind mit möglichster Beschleunigung zu beschaffen. Sollte die Lieferung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Empfang der Bestellung ausführbar sein, so ist die Stadtbibliothek rechtzeitig hiervon zu benachrichtigen.

2. Der pünktlichen Lieferung der Fortsetzungen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; namentlich ist dafür zu sorgen, daß die fälligen Hefte und Nummern von Zeitschriften der Stadtbibliothek sofort nach Erscheinen zugehen.

3. Der Stadtbibliothek ist die Zusendung von Neuigkeiten aus allen Gebieten, mit Ausnahme der reinen Naturwissenschaft und der Medizin, sofort nach Erscheinen erwünscht.

4. Die Ablieferung aller Sendungen hat am Montag vormittag zwischen 10 und 1 Uhr zu erfolgen, die Abholung der nicht behaltene Neuigkeiten am Donnerstag während derselben Stunden. Fällt auf einen dieser Tage ein Festtag, so findet die Ablieferung oder Abholung an dem darauffolgenden Tage statt.

II. Begleitnoten.

1. Ansichtssachen, gleichviel, ob verlangt oder nicht, einerseits und festbestellte Werke einschließlich der Fortsetzungen andererseits sind in gesonderten Paketen einzusenden und auf gesonderten Begleitnoten, die für Ansichtssachen doppelt auszufertigen sind, zu verzeichnen.

2. Bei der Lieferung festbestellter Werke und Fortsetzungen ist darauf zu achten, daß alle oder doch tunlichst viele am gleichen Tag gelieferte Sendungen zu einem Paket vereinigt und demgemäß auf einer Begleitnote aufgeführt werden. Auf den Begleitnoten ist anzugeben, ob die Sendung auf feste Bestellung oder zur Ansicht erfolgt; geschieht die Ansichtssendung auf Verlangen, so ist dies gleichfalls zu vermerken. Auf allen Begleitnoten sind die Titel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

3. Die Preise der Bücher sind, insofern es sich um Artikel handelt, auf welche die Stadtbibliothek Rabatt zu beanspruchen hat (vgl. Abschnitt III), bei jedem einzelnen Werke »ordinär« und »netto« anzugeben. Bei Netto-Artikeln ist die Bezeichnung »netto« ausdrücklich hinzuzufügen.

4. Die Berechnung von Zeitschriften hat, sofern nicht die Hefte einzeln berechnet werden, mit der ersten Nummer des Jahrgangs oder Bandes pro komplett, d. h. für den ganzen Jahrgang oder Band zu erfolgen.

5. Bei der Berechnung ausländischer Zeitschriften ist der sogenannte Union-Preis, d. h. der Preis, der von deren Verlegern für die Abonnenten im Gebiete des Weltpostvereins festgesetzt ist, zu grunde zu legen und hierbei der Franc und die Lira mit je 80 s, der Schilling mit 1 M und der Dollar mit 4 M 30 s netto anzusetzen. Die gleiche Umrechnung der Währungen tritt bei ausländischen Büchern ein.

III. Rabattgewährung.

1. Die Stadtbibliothek beansprucht von allen im deutschen Buchhandel erschienenen, nicht antiquarisch gelieferten Büchern, sowie von periodischen Schriften des deutschen Buchhandels, deren Hefte einzeln berechnet werden oder die jährlich höchstens 12mal erscheinen, einen Rabatt von 5% vom Ladenpreis, für welchen das Hinrichs'sche Bücherverzeichnis als maßgebend gilt. Bruchteile von Pfennigen werden hierbei zu gunsten des Lieferanten abgerundet, so daß beispielsweise für 1.50 M ordinär 1.43 M netto anzusetzen ist. Auf Artikel, die der Verleger mit weniger als 25% rabattiert, beansprucht die Stadtbibliothek keinen Rabatt.

2. Die Portokosten für unverlangte Ansichtssendungen fallen dem Einsender zur Last, auch wenn sie ganz oder teilweise von der Stadtbibliothek behalten werden; dagegen trägt die letztere bei Ansichtssendungen, die sie erbeten, aber nicht behalten hat, das Porto für Her- und Rücksendung. Werden aus einer von der Bibliothek bestellten Ansichtssendung Bücher im Werte von 20 M und höher behalten, so trägt die Bibliothek die Kosten für die Rücksendung des Nichtbehaltenen; bei Entnahme im Betrage von weniger als 20 M übernimmt sie sämtliche Portokosten.

3. Auf antiquarisch gelieferte Werke ist, soweit nicht im einzelnen Falle andere Vereinbarung getroffen wird, ein Rabatt von 10 Prozent zu gewähren. Außerdem beansprucht die Stadtbibliothek bei antiquarischen Lieferungen im Betrage von 20 M an portofreie Zusendung.

IV. Rechnungen.

1. Die Rechnungen werden in der Regel monatlich eingefordert. Die hierfür vorgeschriebenen Formulare sind bei dem Rathauspfortner Gleiber, Limpurgergasse 6, erhältlich.